



STADT WELS
Facility Management

Schießstättenstraße 50, 4600 Wels
Bearbeiter: Gerold Reisinger
Zimmer Nr. B.1.20
Tel.: +43 7242 235 4461
E-Mail: kfm@wels.gv.at
UID-Nr.: ATU23478804
wels.at

Merkblatt

Förderung für den nachträglichen Heizungseinbau
(Stand: Mai 2011)

Auszug aus den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zum Einbau von Heizungsanlagen in Mietwohnungen (Heizungseinbau-Förderungsrichtlinien 2011)

Gegenstand und Ziel der Förderung

1. Die Stadt Wels fördert im Stadtgebiet von Wels den nachträglichen Einbau von Heizungsanlagen in Mietwohnungen nach Maßgabe der hierfür im jeweiligen Rechnungsjahr zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des freien Ermessens.
2. Sie gewährt diese Mittel ausschließlich für den Einbau bzw. den Anschluss an eine Gasheizungsanlage oder für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung.
3. Die Stadt Wels gewährt diese Mittel ausschließlich für Gebäude, bei denen die entsprechenden Wärmeversorgungsleitungen bereits vorhanden sind.

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1. Das Förderobjekt muss eine im Stadtgebiet von Wels gelegene Mietwohnung sein, die im Eigentum einer gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft steht.
2. Antragsberechtigt ist der jeweilige Hauptmieter (natürliche Person) einer Wohnung, der seinen Hauptwohnsitz in Wels hat.
3. Allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen zur Durchführung der geplanten Maßnahme müssen vor Zuerkennung der Förderung rechtskräftig vorliegen.
4. Die Arbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit der betreffenden Wohnungsgenossenschaft durchgeführt werden. Dazu muss vor Zuerkennung der Förderung eine unterfertigte Zustimmungserklärung des Wohnungseigentümers bzw. Vermieters vorliegen.

Art und Ausmaß der Förderung

1. Förderbar sind Einbaumaßnahmen, die nach dem 28. März 2011 durchgeführt wurden.
2. Die Förderung besteht aus der Gewährung eines einmaligen Zuschusses i S d § 3 Z. 6 EStG 1988, dessen **Auszahlung nach durchgeführtem Einbau und nach Vorlage der bezahlten Schlussrechnung** sowie nach Verfügbarkeit der Mittel im jeweiligen Rechnungsjahr erfolgt.

3. Die Höhe des Förderungsbetrages beträgt 33 % der Gesamteinbaukosten inklusive Umsatzsteuer. Die Gesamteinbaukosten sind mit einem Betrag von maximal Euro 10.000,00 inkl. USt. (in Worten: Euro zehntausend) pro Wohnung bzw. pro Förderobjekt begrenzt.
4. Förderbar sind nur solche Einbaumaßnahmen, die durch gewerblich befugte Unternehmen durchgeführt oder deren Vornahme durch Materialrechnungen in Höhe von mindestens 150 Euro nachgewiesen worden sind. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von saldierten Rechnungen, welche nicht älter als zwei Jahre sein dürfen.
5. Förderbar sind nur solche Kosten, die mit dem Einbau in direktem Zusammenhang stehen.
6. Anträge auf Förderung sind mittels aufliegendem Formblatt an die Stadt Wels zu richten Die im Formblatt angeführten und zur weiteren Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen und Nachweise sind beizubringen.
7. Der Förderungsantrag ist bei der Stadt Wels, Städtische Dienstleistungen, Dienststelle Facility Management, Kaufmännisches und Infrastrukturelles Facility Management, Schießstättenstraße 50, Zimmer B.1.20 zu stellen. Für Rückfragen steht die Produktgruppe Kaufmännisches und Infrastrukturelles Facility Management unter der Telefonnummer +43 7242 235 4461 gerne zur Verfügung.
8. Über den Antrag entscheidet das nach dem Statut für die Stadt Wels zuständige Organ. Der Förderungsnehmer ist von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.
9. Die Gewährung der Förderung kann zur Sicherstellung des Förderungszweckes mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
10. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens abgearbeitet.
11. Der Förderungsnehmer besitzt keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stadt Wels.
12. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Stadt Wels keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Widmungsgemäße Verwendung

1. Die Stadt Wels ist berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung dieser Zuschüsse zu überprüfen. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Überprüfung verlangten Nachweise in der geforderten Form und fristgerecht zu erbringen.
2. Den vom Förderungsgeber beauftragten Organen ist Einsicht in Bücher und Originalbelege, sowie zur Überprüfung der beantragten Maßnahme, auch die Nachschau vor Ort (Begutachtung der durchgeführten Maßnahmen) zu gestatten.

Pflichten des Förderungsnehmers

1. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die Förderungsmittel bestimmungsgemäß zu verwenden.
2. Der Förderungsnehmer hat beabsichtigte Abweichungen von den geförderten Maßnahmen der Stadt Wels schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigte Änderungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Wels.

3. Der Förderungsnehmer muss sich schriftlich mit der Kontrolle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch die Stadt Wels einverstanden erklären. Mit dem unterfertigten Förderungsantrag anerkennt der Förderungsnehmer diese Richtlinien.
4. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, alle ihm nach anderen Bestimmungen offenstehenden Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen.
5. Bei der Berechnung eines dem Förderungsnehmer nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls zustehenden gesetzlichen Aufwandsersatzes gegenüber dem Vermieter sind die Förderbeträge zur Gänze in Abzug zu bringen.

Rückforderung der Förderung

1. Der gewährte Förderungsbetrag kann zurückgefordert werden, wenn
 - a) die gewährten Förderungsmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden,
 - b) die mit der Förderung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten wurden,
 - c) wenn sonstige Umstände eintreten, die den Zweck der Förderung zunichtemachen.
2. In den unter Z. 1 lit. a) und b) angeführten Fällen sind bereits geleistete Förderungsmittel binnen zwei Monaten nach Aufforderung durch die Stadt Wels zurückzuzahlen.
3. In den Fällen der Z. 1 lit. c) kann die Rückzahlung bereits geleisteter Förderungsmittel innerhalb eines gleichzeitig festzusetzenden Zeitraums von der Stadt Wels verlangt werden.
4. Bei Eintreten der Rückzahlungsverpflichtung ist der rückzuzahlende Betrag zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 6 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB bzw. einem allfälligen Nachfolgeindex zu refundieren.

Kostentragung

Alle mit der Durchführung einer Förderungsmaßnahme allenfalls verbundenen Kosten hat der Förderungsnehmer zu tragen.